



# Factsheet

---

## Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den GCC-Staaten

### Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) haben am 22. Juni 2009 in Hamar (Norwegen) ein umfassendes Freihandelsabkommen mit den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Gulf Cooperation Council - GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) unterzeichnet. Das Abkommen umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) und mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, den Dienstleistungshandel, das öffentliche Beschaffungswesen und den Wettbewerb. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten wie in den anderen EFTA-Freihandelsabkommen in bilateralen Zusatzabkommen geregelt, die von den einzelnen EFTA-Staaten mit dem GCC individuell abgeschlossen wurden.

Das Freihandelsabkommen verbessert auf breiter Basis den Marktzugang und die Rechtssicherheit für die schweizerischen Waren- und Dienstleistungsexporte in den GCC. Mit Inkrafttreten des Abkommens fallen die Zölle für Exporte von Industrieerzeugnissen in den GCC für mehr als 90 % der Tariflinien weg. Die Zölle für weitere 6 % der Tariflinien werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. Für den Dienstleistungshandel haben die Vertragsparteien die Marktzugangspflichten über das WTO-Niveau hinaus verbessert. Für den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten haben sich die Vertragsparteien auf Verpflichtungen geeinigt, die analog zu jenen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind, bei dem die GCC-Staaten im Gegensatz zur Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten nicht Vertragsparteien sind. In Bezug auf den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum bestätigt das Abkommen das WTO-Schutzniveau und enthält eine Verhandlungsklausel. Bezüglich Investitionen ausserhalb des Dienstleistungssektors haben die Vertragsparteien ebenfalls spätere Verhandlungen über den Marktzugang («pre-establishment») vereinbart. Der Schutz getätigter Investitionen («post-establishment») bleibt weiterhin durch die bestehenden bilateralen Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen zwischen der Schweiz und den verschiedenen GCC-Staaten gewährleistet.

### Bedeutung des Abkommens EFTA-GCC

Das neue Abkommen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure der Schweiz und der anderen EFTA-Staaten auf den Märkten der GCC-Staaten verbessern und Diskriminierungen gegenüber ausländischen Konkurrenten, die über bestehende oder künftige Präferenzabkommen mit dem GCC verfügen, vermeiden. Der GCC-Raum ist für die Schweiz

ein wichtiger Exportmarkt mit erheblichem Wachstumspotenzial, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt wird nutzen können. 2008 beliefen sich die Schweizer Exporte in die GCC-Staaten auf 5,9 Milliarden Franken, während die Importe nahezu 1 Milliarde Franken betragen. Gemessen am Handelsvolumen wird der GCC nach der Europäischen Union und Japan der drittgrösste Freihandelspartner der Schweiz sein.

Das Freihandelsabkommen EFTA-GCC verbessert die Rahmenbedingungen und erhöht die Rechtssicherheit für Schweizer Exporteure, Investoren und Dienstleistungserbringer gegenüber einem Wirtschaftsraum, der nach wie vor ein grosses Potenzial hat. Ausserdem können durch das FHA allfällige Diskriminierungen verhindert oder behoben werden, die sich für Schweizer Unternehmen durch bestehende oder zukünftige Freihandelsabkommen der Länder des Golfkooperationsrates mit Drittstaaten ergeben. Das Abkommen wird der Schweizer Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Warenverkehr, Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen erheblichen Zusatznutzen bringen. In einzelnen Bereichen (Investitionen, geistiges Eigentum) musste auf Entwicklungsklauseln ausgewichen werden, da die GCC-Seite aufgrund der intern z.T. stark divergierenden Gesetzgebung der Mitgliedstaaten nicht in der Lage war, ein befriedigendes Verpflichtungsniveau einzugehen.

### **Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den GCC-Staaten**

Der GCC-Raum ist für die Schweiz ein wichtiger Exportmarkt mit erheblichem Wachstumspotenzial, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem neuen Abkommen vermehrt wird nutzen können. 2009<sup>1</sup> beliefen sich die Schweizer Exporte in die GCC-Staaten auf CHF 3,4 Milliarden, die Importe betragen nahe zu CHF 700 Millionen Franken. Die Schweiz exportiert hauptsächlich Maschinen, Uhren, pharmazeutische Produkte sowie Edelstein- und Bijouteriewaren. Zu den wichtigsten Importen aus den GCC-Staaten gehören Edelsteine, Edelmetalle und Bijouteriewaren. Durch seine Funktion als regionaler Reexporteur rangieren die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) an erster Stelle was die Exporte in, wie auch die Importe aus dem GCC-Raum betrifft.

Der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in den GCC-Staaten betrug Ende 2008 CHF 9,4 Milliarden Franken, davon CHF 8,5 Milliarden in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Diese hohen Investitionen in die VAE stehen mit der Funktion dieses Landes als Drehscheibe für Direktinvestitionen (Holdingstandort) in Zusammenhang. Die Investitionen in die GCC-Staaten entfallen neben der Industrie in erheblichem Ausmass auch auf den Dienstleistungssektor, insbesondere Finanzdienstleistungen, Hotellerie und Tourismus, Logistik- und andere Dienstleistungen für Unternehmen. Die Direktinvestitionen aus den GCC-Staaten in der Schweiz erreichten Ende 2008 einen Bestand von 321 Millionen Franken.

### **Wichtigste Bestimmungen des Abkommens**

Das FHA zwischen den EFTA- und den GCC-Staaten hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es beinhaltet Regeln und Marktzugangspflichten für den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Fisch), den Handel mit Dienstleistungen und das öffentliche Beschaffungswesen sowie allgemeine Regeln für den Wettbewerb und das geistige Eigentum. Für die Bereiche Investitionen und spezifische Regeln für das geistige Eigentum sind Verhandlungsklauseln enthalten.

**1.** Die Zölle auf **Industrieprodukten** sowie auf Fisch und anderen Meeresprodukten werden grundsätzlich mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. Für gewisse sensible Produkte werden

---

<sup>1</sup> 1. Dezember 2008 - 30. November 2009.

die Zölle nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren abgebaut, einzelne Produkte sind ganz vom Geltungsbereich ausgenommen. Für **landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte** gewähren die EFTA-Staaten dem Golfkooperationsrat vergleichbare Marktzugangsbedingungen, wie sie sie der EU einräumen (Beseitigung des Industrieschutzes). Die Möglichkeit, Rohstoffpreinsnachteile der Verarbeitungsindustrie durch Ausfuhrbeiträge auszugleichen, bleibt für die EFTA-Staaten bestehen. Die GCC-Staaten gewähren den EFTA-Staaten ab Inkrafttreten des Abkommens oder am Ende einer Übergangsfrist von längstens 5 Jahren Zollbefreiung für ausgewählte verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (z.B. Suppen und Saucen, Getränke, Joghurt, Kakaopulver). Eine Revisionsklausel sieht vor, dass der Deckungsbereich periodisch überprüft wird und auf weitere Produkte ausgeweitet werden kann. Vom Abkommen ausgeschlossen haben die GCC-Staaten Verarbeitungsprodukte, die aus religiösen Gründen nicht vermarktet werden dürfen (z.B. alkoholhaltige Produkte).

Die **Ursprungsregeln** basieren grundsätzlich auf den europäischen Regeln, welche jedoch vereinfacht wurden. Abweichungen bestehen bei den Chemieprodukten (weniger restriktive Regeln) und im Uhrensektor (restriktivere Regeln). Die vereinbarte Direktversandregel ermöglicht das Aufteilen von Sendungen unter Zollkontrolle in Drittstaaten, ohne dass der Ursprung verloren geht. Bis der Golfkooperationsrat mit einem anderen Freihandelspartner die Rechnungserklärung einführen wird, ist als Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) vorgesehen. Bezüglich Inländerbehandlung, mengenmässige Beschränkungen beim Import und Export, Staatshandelsunternehmen und Ausnahmen (namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes) übernimmt das Abkommen die einschlägigen WTO-Bestimmungen, die ins FHA inkorporiert werden. In Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, die technischen Vorschriften, Subventionen und Ausgleichszölle, Antidumping und die Schutzklausel wird auf die entsprechenden WTO/GATT-Bestimmungen verwiesen.

**2. Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten** ist in bilateralen Abkommen geregelt, die Island, Norwegen und der Schweiz individuell mit den GCC-Staaten abgeschlossen haben. Die GCC-Staaten gewähren der Schweiz für zahlreiche landwirtschaftliche Basisprodukte entweder zollfreien Marktzutritt ab Inkrafttreten des Abkommens oder nach einer fünfjährigen Übergangsfrist (z.B. Fleisch inklusive Trockenfleisch, Käse, Kaffee, Gemüse). Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen - soweit anwendbar im Rahmen der WTO-Zollkontingente sowie saisonaler Einschränkungen - für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für welche die GCC-Staaten ein besonderes Interesse geltend machten (insbesondere lebende Tiere, Saatkartoffeln, Gemüse, Nüsse, Früchte, gewisse Zuckerarten, Fruchtsäfte). Die Konzessionen der Schweiz bewegen sich im Rahmen der geltenden Agrarpolitik. Es wurden keine Konzessionen gewährt, die über bisherige FHA oder das Allgemeine Präferenzensystem (GSP) hinausgehen. Das Landwirtschaftsabkommen enthält eine Entwicklungsklausel, welche vorsieht, den Handel für landwirtschaftliche Basisprodukte im Rahmen der jeweiligen Agrarpolitiken weiter zu liberalisieren.

**3. Das Kapitel über die Dienstleistungen** übernimmt die Begriffsbestimmungen und Disziplinen (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung, usw.) des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO. Gewisse Bestimmungen sind im Vergleich zu den GATS-Bestimmungen präzisiert und das Verpflichtungsniveau ist im Vergleich zum GATS verbessert worden. Zudem enthalten die Anhänge zu den Finanzdienstleistungen, zu den Telekommunikationsdiensten, zur Anerkennung von Qualifikationen und zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen spezifische sektorielle Regeln, die z. T. über das GATS-Niveau hinausgehen.

Besonders bedeutsam sind für die Schweiz die GCC-Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzdienstleistungen, die Zulassung von Personal zur Installation von Industrieanlagen, den Kadertransfer multinationaler Unternehmen, die unternehmens- und berufsbezogenen Dienstleistungen sowie die Vertriebsdienstleistungen. Das Abkommen enthält darüber hinaus einen Anhang über den elektronischen Handel, der insbesondere vorsieht, dass die Vertragsparteien Informationen über diese Handelsmöglichkeit austauschen.

**4.** Die verschiedenen GCC-Staaten haben unterschiedliche oder keine Regelungen im Bereich des **Wettbewerbsrechts**, weshalb sich die entsprechenden Bestimmungen auf allgemeine Pflichten der Parteien beschränken (Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen, die den Handel behindern) und Konsultationen zu Wettbewerbsfragen vorsehen. Weiter enthält es eine Evolutivklausel um die Wettbewerbsbestimmungen an neue Entwicklungen anzupassen, insbesondere im Fall, dass neue Wettbewerbsgesetze erlassen werden.

**5.** Die Parteien verpflichten sich, einen effektiven **Schutz des geistigen Eigentums** zu gewährleisten. Dabei gelten die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gemäss dem TRIPS-Abkommen der WTO. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzstandards der GCC-Mitgliedsländer war es vorderhand nicht möglich, detaillierte Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums ins Abkommen aufzunehmen. Eine Verhandlungsklausel sieht vor, nach Inkrafttreten des Abkommens binnen zwei Jahren einen Anhang mit detaillierten Bestimmungen zum Schutz und zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten auszuhandeln. In der Zwischenzeit ist ein spezieller Konsultationsmechanismus im Falle von Problemen vorgesehen.

**6.** Die Bestimmungen zum **öffentlichen Beschaffungswesen** entsprechen jenen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Das vereinbarte Niveau des Marktzugangs entspricht ebenfalls weitgehend demjenigen des GPA.. Dies ist umso bedeutender, als die GCC-Staaten im Gegensatz zu den EFTA-Staaten nicht Mitglieder des GPA der WTO sind und den Beitritt zu diesem Übereinkommen gegenwärtig nicht in Betracht ziehen. Zusätzlich besteht eine Verhandlungsklausel für den Fall, dass eine Partei nach Inkrafttreten des Abkommens einem Drittstaat zusätzliche Konzessionen gewährt.

**7.** Zur Umsetzung, Verwaltung und Weiterentwicklung des Abkommens wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt werden, dessen Entscheide für alle Parteien bindend sind.

Bern, 20. Mai 2010

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: [efta@seco.admin.ch](mailto:efta@seco.admin.ch)

Rechtstexte: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/gcc.aspx>